



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Protokolle der frankfurter Fürstenconferenz.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Protokolle der frankfurter Fürstencouferenz.

Das Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Herausgegeben von L. C. Hegidi und A. Klauhold. 1865. Januar- und Februarheft. Hamburg, D. Meißner.

Wie wenig doch in diesen Zeiten die Gabe der Weissagung noch angetroffen wird! Versetzen wir uns in die Tage zurück, wo auf das Fiat des Kaisers Franz Joseph die glänzende Sternengruppe sich bildete, die man den deutschen Fürstentag nannte — wer hätte von ihr nicht wenigstens etwas mehr als bloßen Glanz erwartet, und wer hätte sich vermessen, ihr das Schicksal zu prophezeien, welches sie gehabt hat? Die Geschichte Deutschlands nicht bloß, so schien es Vielen, sondern die Weltgeschichte war im Begriff, in ihrem Buch ein neues Blatt zu beschreiben und mit goldnen Buchstaben. Und was hat jene wirklich geschrieben? Eine bloße Randbemerkung, eine Zeile neben den Text und mit so blasser Tinte, als hätte sie die Feder in den Strom der Lethe getaucht: Plötzlich prächtiges Ausleuchten — Schein ohne Wärme — erfolglos auseinandergegangen und erloschen — heute vergessen.

Oder wäre es anders gewesen? In der That, die ersten Tage des August 1863 kündigten den Deutschen ein großes, Jahrzehnte lang nicht gesehenes Schauspiel an, über welches die Partei, in deren Interesse es aufgeführt werden sollte, schon vor Aufgehen des Vorhangs in stürmischen Beifallsjubiläum ausbrach, und dem selbst ein beträchtlicher Theil der Gegenpartei unter dem Eindruck einer raschen und entschlossenen Initiative günstige Erwartungen entgegentrug. Die Politik der Abfindung, die einige Monate zuvor mit dem Delegirtenproject, dem „Keim eines Keimes“ zu besseren Zuständen, wie ein großdeutsches Blatt naiv und bescheiden sich ausdrückte, kläglich gescheitert war, schien einer Politik wirklicher Reform gewichen zu sein. Ein Kaiser aus dem Hause Habsburg, der gestern noch aller Welt als der Typus der bigottesten Militär- und Priesterherrschaft gegolten, heute zu liberalen Regierungsgrundsätzen bekehrt, die Klagen des Volks anerkennend, den Ideen der Zeit in rückhaltloser Sprache huldigend, mit ihnen sich zum Führer der Nation anbietend — die Souveräne Deutschlands im Begriffe, aus ihrer Unnahbarkeit herabzusteigen und in parlamenta-

rischen Formen sich über Concessionen an den Zeitgeist zu verständigen — das war viel auf einmal und wohl geeignet, auch Besonnene auf einen Augenblick in ihrer Rechnung irre zu machen. Die Bundesverträge in der an Preußen gerichteten Einladungsschrift des wiener Hofes mit dürren Worten als „in ihren Fundamenten erschüttert“, der Bund als „in der allgemeinen Meinung entwerthet“, der Statusquo der Bundesverhältnisse als „schlechtbin chaotisch“ bezeichnet — wahrlich, man traute seinen Augen kaum.

Und es kam noch schlimmer oder, wenn man will, noch besser. „Das Facit der neuesten deutschen Geschichte,“ so fuhr die österreichische Denkschrift vom 3. August fort, „ist zur Stunde nichts als ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit.“ — „Die deutsche Revolution aber, im Stillen geschürt, wartet auf ihre Stunde.“ — „Prüfe man nur mit Unbefangenheit die Stimmen, welche in unsern Tagen den Ruf nach einer Reform, durch die das Bundesprincip mit neuer Lebenskraft erfüllt würde, erheben. Sie ertönen heute nicht mehr aus dem Lager der destructiven Parteien; dort wird im Gegentheil jede Hoffnung auf eine gesegnete Reform der deutschen Bundesverfassung verschmäht und verspottet; denn der Radicalismus weiß, daß seine Ernte auf dem durch keine heilsamere Saat befruchteten Felde reift. Die deutschen Regierungen selbst sind es heute, welche ihr Heil in der Reorganisation des Bundes erblicken. In den Kammern sind es die gemäßigten Parteien, welche zu diesem Ziele mit Ungeduld hindrängen — mit Ungeduld, weil sie fühlen, daß, je länger die Reform hinausgeschoben wird, um so weiter gehende Forderungen sich hervorwagen und im Volksgeiste Unterstützung finden werden. Es ist der Trieb der Selbsterhaltung, welcher den Regierungen und den Kammern diese Richtung zeigt.“

So Oesterreichs officielle Meinung von der Lage der Dinge, und ähnlich die inspirirte Presse der Mittelstaaten. Die Mehrzahl der deutschen Fürstentümer schien überzeugt, daß sich dem Verlangen der Nation nach einer Aenderung in den Formen ihrer politischen Existenz nicht wohl mehr Widerstand leisten lasse, überzeugt, daß es mit der Reform Eile habe, und geneigt, für dieselbe Opfer zu bringen. Wie düster die wiener Einladungsschrift die Situation gemalt, wie hastig dringend ihr Stil gewesen, sie wurde von den Stimmen aus dem Lager der Großdeutschen im Süden und von den officiösen Kundgebungen der mittelstaatlichen Journalistik noch überboten.

„Keinenfalls,“ so schmetterte ein Posaunenbläser des Reformvereins in die Welt hinein, „kann diese Fürstencorferenz für Deutschland nutzlos und vergeblich sein. Sie muß die wichtigsten und großartigsten Folgen haben. Schon formell wird sie dem Ausland zeigen, daß trotz mannigfacher Zänkereien Deutschland doch mehr als ein geographischer Begriff ist. Sodann aber scheint es ganz unmöglich, daß diese Conferenz, wenn sie einmal zusammengetreten ist, wieder resultatlos aus-

einandergehe. Kein deutscher Fürst wird vor der Mit- und Nachwelt und vor der beispiellos erregten öffentlichen Meinung Deutschlands so schwere Schuld auf sich laden wollen. Er bräche den Stab über sich und über die Zukunft vieler Andern im weiten Vaterlande."

Und nun gar die ministerielle „Bayerische Zeitung“. Mit unerhörter Gewaltthat rief sie ihrem Publicum zu: „Entweder wird die deutsche Fürstenhand die Frage zum zeitgemäßen Abschluß bringen oder“ — kein Jakobiner konnte echauffirter reden — „die Faust des Volkes wird den Umsturz der bestehenden deutschen Bundesverhältnisse herbeiführen.“

Das war ungemein zuversichtlich gesprochen, das hieß ja beinahe in fester Hoffnung auf den Erfolg der Action die Schiffe hinter sich verbrennen. Armer sanguinischer Bajuwar, wie wenig wurde dein großes Vertrauen gerechtfertigt, und wo finden wir, was deine deutsche Fürstenhand mit ihrer Arbeit zu Stande gebracht? Suchen wir einmal weiter in unsrer Erinnerung nach, es wird Mühe kosten, noch etwas zu entdecken; denn wer merkte sich Nichtiges.

Noch mehr erwartungsvolle Zeitungsartikel, auch einige mehr oder minder leise zweifelnde, daneben Gebete für das Gelingen des Reformwerks auf katholischen und protestantischen Kanzeln, große Zurüstungen an den Höfen, dann die Kaisersfahrt von Wien über München und Stuttgart nach Frankfurt, ein Triumphzug vor erschotenem Siege. Kleinere Kronen folgen bis hinab zu der ganz kleinen, die der schöne junge Fürst von Liechtenstein trägt, desgleichen die Staatsperrücken derer Herren Bürgermeister aus den Hansestädten. Auf allen Eisenbahnen Extrazüge mit Excellenzen, Durchlauchten, Hoheiten, königlichen Hoheiten und Majestäten, mit Hofuniformen und Livreen, Staatskarossen, prächtigen Marstallspferden und anderem Apparat fürstlicher Existenzen. Auf den Bahnhofen mancherlei Bivats und was sonst zum Empfang erlauchter Persönlichkeiten gehört. Da plötzlich, für den norddeutschen Verstand nicht unerwartet, auf die heiße Begeisterung der Mehrheit im Süden wie ein Guß kalten Wassers, die Kunde: Der König von Preußen lehnt ab, zu erscheinen. Eine weitere Entwicklung des Unternehmens, sofern man es als einen Schritt zur Verbesserung allgemein deutscher Zustände betrachten wollte — was jetzt schon viel feltner der Fall war als in den Tagen der ersten Ueberraschung — war damit so ziemlich der Richtigkeit anheimgefallen.

Nicht sowohl in der Bundesverfassung, so sagten sich die Rüchternen, liegt das Uebel, woran Deutschland laborirt, sondern in der Substanz des Bundes, in seiner Zusammensetzung, in der naturwidrigen Zusammenschweifung zweier selbständiger, in dem Bunde nicht ihr ganzes Interesse erblickender Organismen, wie es unsre beiden Großmächte sind. Der Widerstreit zwischen Oestreich und Preußen, der nur durch Auseinandersetzung, nicht durch Verstecken oder Uebermalen hinwegzuschaffen ist, spielt auch jetzt die entscheidende Rolle,

Eine starke Partei im Volke freilich gab darüber die Hoffnung noch nicht auf, ja man hoffte auf dieser Seite vielfach jetzt erst recht sicher auf Erfüllung dessen, worauf es in Wien im letzten Grunde wohl von Anfang an vorzüglich abgesehen gewesen war, auf Gelingen des Versuchs, der Großmacht Oestreich für ihre europäischen Verlegenheiten einen stärkern Rückhalt im außerpreussischen Deutschland zu verschaffen. Und diese Hoffnung schien eine Zeit lang nicht völlig unbegründet. Die deutschen Souveräne waren, als der Tag der Eröffnung des Congresses kam, mit Ausnahme des Königs von Preußen, des Herzogs von Holstein und Lauenburg, dem sein Alter Ego, der König von Dänemark die Reise nicht gestattete, des Homburgers, der zu alt war, des Bernburgers, der am Sterben lag, und noch eines kleinen Herrn, der uns entfallen ist\*), allesammt persönlich in Frankfurt erschienen oder durch Glieder ihres Hauses vertreten. Auch der Großherzog von Baden war gekommen, und selbst Luxemburg hatte einen Prinzen als Repräsentanten gesandt. Hatte sie doch der Enkel der Kaiser gerufen, die hier einst gekrönt wurden, und schwebte doch, wie hoch sie von sich denken mochten, in ihren Augen um dessen Haupt noch ein Abglanz des Nimbus der Krone, zu der ihre Ahnen im Verhältniß von Vasallen gestanden.

Es war nicht sehr wahrscheinlich, aber es war auch nicht gerade unmöglich, daß die Mitglieder der erlauchten Versammlung sich unter der schwarzrothgoldnen Fahne, die jetzt auf dem Dache des Bundespalasts wehte, ohne Preußen einigten, wenn dazu auch schließlich das Bewußtsein von der Kraft und der Wille gehört hätte, Preußen nöthigenfalls zu vernichten, und wenn auch dieser Wille sich gerade gegen das gekehrt hätte, worauf die Existenz der kleinen Souveränitäten sich gründet, auf den deutschen Dualismus und die damit gegebne Möglichkeit, sich heute gegen östreichische Zumuthungen unter die Flügel des einköpfigen, morgen gegen preussische Ansprüche unter die Fittige des doppeköpfigen Adlers zu flüchten.

Es war ferner nichts weniger als wahrscheinlich, daß ein auch nur das außerpreussische Volk befriedigendes Resultat herauskam; denn, wie verheißungsvoll das Lied auch klang, das jetzt die Officiösen anstimmten, die Mehrzahl unsrer Höfe hatte doch wiederholt auch nach dieser Seite hin gezeigt, daß ihre Souveränität ihnen über alles ging, und daß ihr Glaubensbekenntniß im Grunde der Absolutismus war. Die sehr zufällige Form, in welche achtundvierzig Jahre vorher das Interesse Oestreichs und der ganz außerhalb des deutschen Lebens stehenden Mächte Deutschland gepreßt hatte, war der Majorität jener Fürsten eine solche, an der sie wohl eine und die andere neue Farbe oder Verzierung gestatten mochten, deren wesentliche Umgestaltung sie aber als

\*) Es war der Fürst von Lippe-Detmold.

Verletzung des Heiligsten betrachteten. Wie es ihnen außerordentlich schwer fallen mußte, sich auf einen wahrhaft nationalen Standpunkt zu stellen, einen Theil ihrer unumschränkten Souveränität zu Gunsten der Constituirung Deutschlands als Gesamtmacht dem Ausland gegenüber in Sequester zu geben, sich statt als Häupter ihrer Sonderstaaten nur als hochgestellte Glieder des deutschen Volkes zu fühlen, veraltete Ansprüche aufzugeben und darnach ihre Entschlüsse zu positivem Handeln zu fassen, so hatte man sich auch in Betreff der etwa der Gesamtvertretung des Volkes zu opfernden Rechte keines besonders liberalen Willens von ihnen zu versehen.

Aber es war — der Deutsche liebt ja zu vertrauen, und Vertrauen erweckt wieder Vertrauen — es war immerhin möglich, daß eine besonders gesegnete Stunde die alten Neigungen und Abneigungen milderte und theilweise überwand, und wenn man auch nicht gerade auf den plötzlichen Eintritt des von den Propheten geweissagten und jetzt von manchen sanguinischen Temperamenten erwarteten seligen Zeitalters hoffen durfte, da die Lämmer bei den Wölfen wohnen und die Pardel bei den Böcken liegen werden, wo Ephraim nicht mehr neidet dem Juda und Juda nicht ist wider Ephraim, so konnte bei einiger Wirkung der angeordneten Gebete um Erleuchtung von oben wenigstens das Eine und das Andere geschaffen werden, was nicht zu verschmähen war.

Der Ausgang des Fürstencongresses hat gezeigt, daß auch diese geringen Erwartungen sich auf Illusionen gründeten. Auch Oestreich vermochte, wie viel es galt, wie sehr es sich anstrengte und wie wenig Opfer es seinen hohen Mitverbündeten zumuthete, die alten Traditionen, die in den letzteren lebten, nicht soweit zu überwinden, daß es sich zu Danke verpflichtet gefühlt hätte. Und was die Ansprüche des deutschen Volkes auf Beachtung seiner Klagen und Wünsche betrifft, so trug die Reformacte, das Endergebniß von zehn Sitzungen voll ungewohnter Bemühungen, denselben in so mäßigem Grade Rechnung, daß sie sofort nach ihrem Bekanntwerden von der öffentlichen Meinung fast allenthalben verworfen wurde und wenige Wochen darauf beinahe vergessen war. In der That, wir fürchten, daß die sechsunddreißig Artikel dieses Actenstücks noch weniger in der Erinnerung des deutschen Publikums haften geblieben sind, als die siebenundzwanzig Artikel eines gleichzeitig von der Presse als wichtig mitgetheilten Actenstücks, welches die Arbeiten sinniger Kochkünstler für das große Diner aufzählte, mit dem die Gastfreundschaft des frankfurter Senats die Mitglieder des Fürstencongresses am Tage nach dessen Eröffnung bewirthete.

Die kühne Initiative Oestreichs hatte den Berg kreisen gemacht, aber die erwünschte Geburt war nicht erfolgt. Mißgestimmt, aber um eine Belehrung reicher — so dürfen wir aus seinem späteren Verhalten in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit schließen, welches die erteilte Lehre mit einer andern vergalt — reiste der Kaiser Franz Joseph in seine Hofburg zurück.

Das Endergebniß des Fürstentags war ein gelindes Non possumus. Die deutschen Bundesverhältnisse blieben „schlechthin chaotisch“, und die deutsche Revolution wartete, um mit der Denkschrift vom 3. August zu reden, weiter auf ihre Stunde. Preußen aber und seine Freunde, die in ähnlicher Lage waren, hatten einige Ursache, sich Glück zu wünschen zu der geringen Willfährigkeit, welcher Oestreichs Schachzug in Frankfurt begegnet war.

An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Daß es so hatte kommen müssen, wollten jetzt auch viele von denen gewußt haben, welche bis zum Erscheinen der Reformacte wenigstens auf ziemlich unveränderte Annahme des östreichischen Entwurfs gehofft hatten. Wie es so gekommen, blieb bis heute dem großen Publicum der Ungefalbten und Nichteingeweihten so gut wie verborgen; denn von selbst hatte sich verstanden, daß die Fürsten nicht vor den Augen und Ohren des Volks debattiren, sondern auch bei dieser Gelegenheit jenseits der Wolke bleiben würden, welche seit den Tagen Ludwigs des Bierzehnten ihre Sphäre von der gemeinen und profanen Welt trennt. Der Gang der Verhandlungen eigne sich nicht zu öffentlicher Besprechung, hatte der Kaiser von Oestreich in der ersten Sitzung gesagt, „welcher Ansicht allgemein beigeppflichtet wurde“.

Inzwischen ist man anderer Meinung geworden, und so gelangte unter den oben angeführten Actenstücken aus der Zeit des Versuchs, die Verfassung Deutschlands zu reformiren, in den von dem östreichischen Hof- und Ministerialrath v. Biegeleben geführten Protokollen der Sitzungen des Fürstencongresses auch über jenes Wie Licht in die Doffentlichkeit. Freilich immer nur gedämpftes, aber wenn wir hier auch nur zusammenfassende Referate, nicht, wie von Berathungen weniger hochstehender parlamentarischer Versammlungen, wörtliche Niederschrift der einzelnen Meinungsäußerungen erhalten, und wenn wir insofge dessen genöthigt sind, uns manches, was zum Colorit der Conferenz gehörte und ihr Leben ausmachte, theils aus unsrer allgemeinen Kunde von Art und Haltung der betreffenden hohen Persönlichkeiten, theils aus dem Munde der Anekdote zu ergänzen, die bekanntlich auch hier nicht ganz schweigen konnte, so erfahren wir doch manches Neue und Interessante über den Gang der Verhandlungen und über die Beweggründe, welche die einzelnen erhabenen Redner für ihre Stellung zu den auf die Tagesordnung gesetzten Fragen anführten.

Heben wir mit Hilfe dieser neuen Mittel das Bild des Fürstencongresses von 1863 noch einmal aus dem Strom der Vergessenheit. Es wird die schon anfangs Bedenklichen, die wir im Obigen reden ließen, noch mehr rechtfertigen als einst der Blick in die Reformacte und der Vergleich derselben mit den östreichischen Propositionen.

Wir sind im Conferenzsaal des fürstlich thurn- und taxischen Palastes auf der eschenheimer Gasse in Frankfurt. Versammelt sind fünfundzwanzig deutsche

Fürsten, wozu noch die dem König von Sachsen übertragene Stimme des minorennen Fürsten von Reuß ä. L. kommt, und die Bürgermeister der vier freien Städte. Der Kaiser von Oestreich präsidiert. Die übrigen „allerhöchsten, höchsten und hohen Theilnehmer an der Conferenz haben ohne Präjudiz für die zwischen den deutschen Fürstenhäusern und Staaten bestehenden Rangverhältnisse die bereitgehaltenen Sitze eingenommen. Es besteht allerseitiges Einverständnis darüber, daß auch die in den Protokollen der Conferenz befolgt werdende Reihenfolge nicht als ein derartiges Präjudiz angesehen werden soll“.

In der ersten Sitzung eröffnet der Kaiser von Oestreich die Verhandlungen mit einer Ansprache, welche den Entwurf zu einer Reformacte, den er übergeben, kurz charakterisirt und im Hinblick auf Preußens Zurückhaltung dringend befürwortet, zu beweisen, daß für die Versammelten die Frage der Erneuerung des Bundes reif sei, und sich rasch über die Einzelheiten des Entwurfs zu einigen. Der König von Bayern antwortet, in Ziel und Streben sich mit Oestreich Eins wissend und die Einzelheiten der Vorschläge desselben zwar noch nicht kennend, aber vertrauend, daß der „Geist gegenseitiger Rücksicht und gemeinschaftlicher Hingebung an die großen Gesamtinteressen, in welchem einst der deutsche Bund beschloffen worden“, dieselben durchdringen werde, sei man hier erschienen. Man lebe des Vertrauens, daß diese Propositionen „demgemäß eine geeignete Grundlage bilden werden, um darauf im Geiste und nach den Bedürfnissen unsrer Zeit einen Bau zu gründen, welcher der deutschen Nation die gebührende Macht nach außen in concentrirterer Fassung und die ihrer Geschichte entsprechende reiche Gliederung und Lebensthätigkeit im Innern gewährt und erhält.“ Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin (der, um das gleich hier anzudeuten, sich im weiteren Verlauf der Beratungen sehr lebhaft als Redner und Antragsteller betheiligt, worin der König von Hannover, der König von Sachsen, die Großherzöge von Baden und Weimar und der Herzog von Koburg-Gotha ihm gleichen, während die übrigen mehr zurücktreten und Bayern fast ganz auf Theilnahme an der Debatte verzichtet) stellt nun den Antrag, dem König von Preußen durch ein von den Mitgliedern der Fürstenversammlung zu unterzeichnendes Schreiben zur Betheiligung an den Beratungen derselben zu bestimmen. Der König von Sachsen theilt die Gesinnung, aus welcher dieser Vorschlag hervorgegangen, glaubt „bei einer Prüfung der Opportunität des beantragten Schrittes nicht verweilen zu sollen“, hält es aber erstens für angezeigt, „sodort zu einem Einverständnis darüber zu gelangen, daß die Conferenz in den Vorschlägen des Kaisers von Oestreich eine geeignete Basis für ihre Verhandlungen erkenne“, und wünscht zweitens im Voraus festgestellt zu sehen, „daß auch in dem Fall, wenn König Wilhelm auf die an ihn ergehende Einladung eine ablehnende Antwort ertheilen sollte, die in Frankfurt versammelten Fürsten sich hierdurch

nicht abhalten lassen würden, ihre Berathungen auf der Grundlage jener Vorschläge fortzusetzen.“ In gleicher Weise äußern sich der König von Bayern und der Kaiser von Oestreich.

„Die hohen Souveräne“, sagt das Protokoll, „welche sich hierauf an der weitern Berathung dieses Antrags theilnahmen, stimmten sämmtlich in der Anerkennung des hohen Werthes der von dem Kaiser von Oestreich ergriffenen Initiative überein, eine Anerkennung, welche namentlich auch S. K. H. der Großherzog von Baden vom Standpunkte der von Höchstdemselben festgehaltenen Anschauungen aus vollkommen zu theilen erklärten. Ebenso einstimmig (und ohne vorausgegangene hiermit sich beschäftigende Debatte, wie man hätte erwarten können) ging die Ansicht der erhabenen Redner dahin, „daß der von dem Kaiser Allerhöchsthochselbstigen Bundesgenossen mitgetheilte Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes den Verhandlungen der Conferenz zu Grunde gelegt werden solle“, doch wurde hierbei „mehrfach hervorgehoben, daß aus dem Beschlusse, den gedachten Entwurf als Basis der Berathungen anzunehmen, selbstredend noch nicht die Genehmigung der einzelnen Bestimmungen desselben folge, und daß jener reiflichen Prüfung nicht vorgegriffen werden solle, welche den Schwierigkeiten und der Bedeutung so wichtiger Materien entspreche“.

Daran knüpft das Protokoll die kurze Notiz: „Auch auf das Erforderniß ständischer Zustimmung, sofern dasselbe in den betreffenden Landesverfassungen begründet sei, wurde mehrfach hingewiesen“. Von wem, bleibt verschwiegen, und ebensowenig ist hier irgendwie auch nur angedeutet, ob die hohe Versammlung die in ihrer Eigenschaft als ein Congreß constitutioneller Fürsten doch wohl liegende Verpflichtung, solchen Hinweisen anders als durch bloßes Anhören Beachtung zu Theil werden zu lassen, anerkannt hat.

Gleich wenig Wichtigkeit scheint entweder sie selbst oder der Protokollführer der Bemerkung beigemessen zu haben, welche sich in dieser ersten Sitzung der Bürgermeister von Lübeck im Namen seiner Collegen aus Hamburg, Bremen und Frankfurt gestattete, und welche zwar die Einladung der k. k. Majestät „zu der eröffneten hochwichtigen Berathung auf das Dankbarste würdigte“, gleichwohl aber nicht verschweigen konnte, „daß die Vertreter der freien Städte in einer von der der in der Versammlung anwesenden souveränen Fürsten verschiedenen Stellung (anmuthigster Stil!) sich befänden, indem ihr Verhalten, außer der im Allgemeinen vorzubehaltenden verfassungsmäßigen Sanction der aus der Berathung hervorgehenden Beschlüsse (durch die Bürgerschaften), zunächst von der Genehmigung ihrer Senate, welche sie mit Instruction nicht hätten versehen können, abhängig sein werde.“

Schließlich einigte man sich in der ersten Sitzung dahin, daß der König von Sachsen mit Entwerfung und Ueberbringung des an den König Wilhelm zu richtenden Einladungsschreibens beauftragt werden sollte.

Die zweite Sitzung füllte die Verlesung und Guttheißung dieses Schreibens aus. Der Kaiser Franz Joseph ergriff die Gelegenheit, um noch einmal auszusprechen, wie dringend er wünsche, daß man sich über die Reformacte so rasch als möglich verständige.

In der dritten Sitzung wurde zunächst die ablehnende Antwort der preussischen Majestät verlesen, welche beiläufig nicht an den Fürstentag, sondern an den Kaiser adressirt war. Dann brachte letzterer ein Promemoria zur Sprache, welches den Mitgliedern der Conferenz oder vielmehr den Ministern derselben Tags vorher durch Graf Rechberg zugesandt worden war, und welches die Dringlichkeit raschen Schlußigwerdens über die österreichischen Propositionen nochmals ans Herz legte. Da die Debatte dieser Sitzung hierdurch erst ihr rechtes Licht empfängt, so werden wir dieses Schriftstück sammt der darauf ertheilten Antwort Badens vorher ein wenig prüfen müssen.

Das Promemoria sagte, die Versammlung habe sich geneigt erklärt, das Reformwerk auf der Basis des österreichischen Entwurfs in Angriff zu nehmen. Daraus folgere der Kaiser — man höre: erstens, daß die Bedenken, die gegen Einzelheiten des Entwurfs etwa gehegt werden sollten, sich nicht gegen das System und die leitenden Gedanken desselben richten und somit auch nicht Anlaß zu Aenderungsvorschlägen in Betreff seiner wesentlichen Theile bieten könnten; zweitens aber, daß, wenn allseitige Einigung über Abänderungen des Entwurfs nicht zu erreichen, die unveränderte Annahme desselben der Versammlung der Fürsten jedenfalls erwünschter sein werde als ein resultatloses Ende der Verhandlungen. Und von diesem Gesichtspunkte wieder ausgehend, sowie ferner erwägend, daß Berathung der im Detail etwa vorzuschlagenden Modificationen durch die Fürsten in Person nicht nöthig, längerer Aufenthalt in Frankfurt nicht erwünscht sein dürfte, neige der Kaiser sich der Ansicht zu (d. h. aus dem diplomatischen oder Hofstil überseht: schlage er vor), „daß die Fürstenconferenz die Berathung der Reformacte nunmehr den hier anwesenden Ministern überweisen könnte“, doch müsse dies „mit der Maßgabe“ geschehen, „daß es in allen Punkten, in welchen nach reiflicher gemeinsamer Prüfung der Aenderungsanträge nicht ein anderweitiges Einverständniß zu Stande käme, bei der Fassung der allseitig angenommenen Berathungsgrundlage — also bei dem österreichischen Entwurfe der Reformacte — sein Bewenden zu behalten hätte.“

„Eine weitere Vereinfachung des Geschäfts,“ so fuhr das Promemoria fort, „könnte dadurch erreicht werden, daß einige Hauptbestimmungen des Entwurfs (etwa Art. 2, 4, 5 al. 1—3, 6, 14 al. 2, 4 und 5, 16, 18 al. 1, 20—22, 23 al. 1, 24, 26 und 36), für deren Annahme sich vielleicht bereits eine allgemeine Geneigtheit in der Mitte der versammelten Fürsten ausgesprochen hat, von der Fürstenconferenz nicht nur im Grundsatz, sondern

auch dem Wortlaut nach genehmigt, sonach in den Ministerconferenzen als bereits feststehend keiner weiteren Discussion unterzogen würden.“

„Um übrigens allen Anständen zuvorzukommen,“ so schloß das Promemoria, „welche je nach den Verfassungsverhältnissen der einzelnen Staaten bei den Mitgliedern der Conferenz gegen Erklärungen von definitiv verpflichtendem Charakter obwalten könnten,“ glaube der Kaiser mit den vorher entwickelten Vorschlägen „noch die weitere Bemerkung verbinden zu sollen, daß es sich empfehlen dürfte, bei allen in der Fürstenconferenz erfolgenden Erklärungen von bindendem Charakter, insofern dieselben nach den Einrichtungen des betreffenden Staates den Vorbehalt der Zustimmung der constitutionellen Körperschaften erforderlich erscheinen lassen sollten, allgemein und ohne daß dies jedesmal noch besonders ausgedrückt werden müßte, diesen Vorbehalt als einen selbstverständlichen zu betrachten.“

Der Großherzog von Baden antwortete hierauf durch Roggenbach ablehnend. „Die großherzogliche Regierung läugnete erstens die Richtigkeit der Folgerung, weil der Großherzog in dem österreichischen Entwurf eine genügende Grundlage für die Verhandlungen anerkannt, dürften die Bedenken, die er oder ein andres Mitglied der Conferenz gegen Einzelheiten desselben hegen könnte, sich nicht gegen dessen leitende Gedanken richten. Ferner stellte „die großherzogliche Regierung“ für sich in Abrede, daß die unveränderte Annahme des Entwurfs ihr erwünschter sein würde als ein Auseinandergehen der Ansichten. Darauf hin wahrte Baden ausdrücklich seine Freiheit mit dem Vorbehalt, daß der Großherzog für seine Regierung „die Erklärung über Annahme oder Nichtannahme der Reformacte für den Schluß der Gesamtberathung aller einzelnen Artikel reservire“. „Zu der vorgeschlagenen Festsetzung (einzelner Artikel) im Wortlaute könnte am wenigsten eine Geschäftsordnung entbehrt werden, welche der hohen Versammlung ermöglicht, auf bestimmte und gemeinsam gebilligte Vorbedingungen gestützte Beschlüsse zu fassen und einen Gegensatz von Meinungen durch Abwägen der Stimmenzahl sicher zu stellen.“ Bis „diese Voraussetzung einer jeden Beschlusfassung“ gewonnen sei „und unter Zusammenwirken aller Factoren, welche zur Bornahme einer giltigen Regierungshandlung in den einzelnen Staaten verfassungsmäßig verordnet“ seien (d. h. unter Mitwirkung nicht bloß der Stände, sondern auch der verantwortlichen Minister, welche das Schreiben später ausdrücklich hervorhebt), eine Regularisirung des Verhältnisses stattgefunden“ habe, „in welchem die Aussprüche der Versammlung gegenüber den einzelnen Betheiligten stünden, sei der Großherzog nicht in dem Falle, „derselben irgendeinen bestimmenden Einfluß auf die künftigen Entschließungen seiner Regierung einzuräumen“.

In der dritten Sitzung der Conferenz nun erwähnte der Kaiser den ersten Vorschlag des Promemoria, den also, daß es in allen denjenigen Punkten, in

welchen nicht bei Prüfung der Aenderungsvorschläge ein anderweitiges Einverständnis zu Stande käme, bei der Fassung des österreichischen Entwurfs zur Reformacte sein Bewenden behalte, nicht weiter, dagegen hielt er den zweiten fest, der dahin ging, daß die Hauptbestimmungen des Entwurfs, besonders die im Promemoria genannten, von den Souveränen ihrem Wortlaut nach unabänderlich festgestellt würden, so daß auch die Minister an die von den Fürsten genehmigten Artikel „streng gebunden“ wären.

Die Könige von Bayern, Sachsen und Hannover, sowie der Kronprinz von Württemberg erklärten, den Ansichten des Kaisers vollkommen beizupflichten. Dagegen erhob der Großherzog von Baden die schon in seiner Beantwortung des österreichischen Promemoria enthalten gewesene und in der That wichtige Frage, auf welche Art denn die Versammlung jene Bestimmungen feststellen, ob man förmlich abstimmen wolle, und ob dazu nicht eine Geschäftsordnung gehöre. Dies gab zu einer ziemlich lebhaften und sehr charakteristischen Debatte Veranlassung. Der König von Sachsen bemerkt, da es anerkanntermaßen auf die freie Zustimmung Aller ankomme, so könnten die Stimmen der Einzelnen allerdings nur diese selbst verpflichten, indeß müsse man doch trachten von Punkt zu Punkt zu einem Einverständnis zu gelangen, an welches der ganze Kreis sich gebunden halten würde. — Aber wie, fragt der Großherzog von Baden, wenn sich bei der Stimmgebung Meinungsverschiedenheit herausstellte? — Nun, dann würde, erwidert der König, der streitige Punkt nochmals zwischen Majorität und Minorität verhandelt werden müssen, doch wäre es unstreitig gut, wenn man übereinkommen wolle, wenigstens in minder bedeutenden Dingen sich dem Ausspruch der Majorität zu fügen. Er seinestheils sei dazu bereit. Die Herzöge von Braunschweig und Nassau erklären dieselbe Bereitwilligkeit, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin dagegen hält es für bedenklich, sich im Voraus zur Anerkennung der Meinung der Majorität zu verpflichten, und der König von Hannover fragt, „ob S. K. Sächsische Majestät (denn etwa gar, glauben wir zwischen den Zeilen lesen zu dürfen) einen bestimmten Antrag wegen Entscheidung durch Majorität zu stellen beabsichtigen“, was gedachte Majestät indeß verneint.

Die Frage Badens hat die hohe Versammlung offenbar in Verlegenheit gesetzt. Zwar eilt der Herzog von Koburg-Gotha mit dem Vorschlag zu Hilfe, sofort mit Berathung des Artikels 2 „den praktischen Versuch zu machen“; „stelle sich ein Einverständnis nicht heraus, so werde es immer noch an der Zeit sein, die Formen des weiteren Verfahrens zu erwägen“; aber in dem Protokoll ist nicht zu finden, daß darauf eingegangen worden. Vielmehr fragte der Kaiser zunächst, ob jemand sich noch über die Methode des Verfahrens zu erklären habe, worauf der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den Antrag stellte, die Conferenz wolle beschließen, „daß aus der Billigung der einzelnen

zur Verhandlung kommenden Punkte eine Verbindlichkeit, solche unter allen Umständen anzunehmen, nicht zu folgern sei, eine definitive Erklärung über Ablehnung des ganzen Entwurfs vielmehr erst dann abgegeben werden könne, wenn die Gestalt, welche derselbe durch etwaige Abänderungen oder durch Nichtberücksichtigung beantragter Modificationen schließlich erhalten, vorliegen werde. Der Fürst von Waldeck sprach sich in ähnlicher Weise aus. Auch der König von Sachsen bemerkte, es entspreche der Natur einer Berathung wie die vorliegende, daß nach den Abstimmungen über die einzelnen Punkte zuletzt eine Gesamtabstimmung vorgenommen werde, womit der Kaiser unter der Voraussetzung, daß man wenigstens der Schlußabstimmung eine vollkommen bindende Wirkung beilegen wolle, einverstanden war. Diese Voraussetzung wurde nicht discutirt, sondern „S. K. K. Apost. Majestät schlossen hierauf die Berathung über die formelle Geschäftsbehandlung mit der Bemerkung, daß Sie Ihrerseits die Ansichten des Königs von Sachsen theilten, auch für sich keinen Anstand nehmen würden, sich nach der Meinung der Majorität zu richten.“ Dann ging man „auf die Sache“ ein, indem der Kaiser die Versammlung ersuchte, sich über den Artikel 1 des Entwurfs auszusprechen, der bekanntlich den Zweck des Bundes definirt und denselben beträchtlich erweitert.

Der Großherzog von Baden äußert, der Artikel berühre tiefe staatsrechtliche Fragen, habe auch nicht auf der Tagesordnung gestanden, daher sei er nicht vorbereitet, sich über denselben zu erklären. Die Uebrigen billigen den Artikel ohne Debatte.

Kommt Artikel 2 an die Reihe, der die neuen Organe des Bundes, Directorium, Delegirtenversammlung, Bundesgericht u. s. w. nennt, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg sofort für Annahme. Baden behält sich wieder Prüfung und Ueberlegung vor, Hessen und Altenburg diesmal gleichfalls. Weimar wünscht ein Oberhaus bei der Gesamtvertretung am Bunde. Sonst wieder nichts von Debatte über den Inhalt des Artikels. Coburg belehrt Baden, „daß nach den Gebräuchen berathender Versammlungen die Erklärung, auf einen Gegenstand nicht vorbereitet zu sein, von selbst die Enthaltung an der Berathung und Abstimmung über diesen speciellen Gegenstand nach sich ziehe“, wogegen Baden sich verwahrt, natürlich schon deshalb mit Recht, weil es an einer gehörigen Tagesordnung mangelt. Der Kaiser hat, wie von Anfang an Eile, er scheint verdrießlich zu sein über den wiederholten Aufenthalt, den ihm das badische Gewissen bereitet. Er „wünscht zu erfahren, wann (denn endlich einmal, so möchten wir fast hinzusetzen) der Augenblick für die Erklärung des Großherzogs eintreten werde, und ob der Vorbehalt als Nichtzustimmung aufzufassen sei“, was Baden verneint. Sachsen und Hannover bevormworten dringend, die Berathung nicht auszusetzen.

Artikel 3 scheint irgendwie Bedenken erregt zu haben. Das Protokoll sagt,

die Berathung über denselben sei bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt worden und der Kaiser habe „eine bestimmte Formulirung der beabsichtigten Amendements anempfohlen“.

Dann arbeitet die Berathung oder vielleicht richtiger die Bejahung weiter, und Artikel 4 wird von sämmtlichen Theilnehmern der Versammlung angenommen, auch Baden ist diesmal im Ganzen einverstanden und behält sich nur einzelne Bemerkungen zu demselben vor. Schließlich wird vereinbart, die Berathung der Artikel 3, 5 und 6 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Also doch ein Anfang zu einer Art parlamentarischen Verfahrens und nebenher ein kleiner Triumph Badens, freilich ein sehr kleiner.

Die vierte Sitzung brachte zu Anfang die ganz entschieden gegen die beiden Ziele des oben analysirten österreichischen Promemorias gerichtete Erklärung des Prinzen Heinrich der Niederlande, daß er alles bloß ad referendum nehmen müsse, „gerade wie die freien Städte“. Dann rief die Frage über die Besetzung des Directoriums wieder eine höchst charakteristische Debatte hervor, die in der fünften Sitzung fortgesetzt wurde, und bei der es sehr lebhaft zugegangen sein muß. Natürlich, denn es handelte sich hier ja, die Würde und Bedeutung der Particularstaaten zu wahren. Vor diesem Bewußtsein war das Einfachste und Sachgemäße, was Baden andeutete, für die Fortdauer eines föderativen Zustandes in Deutschland einen aus Oestreich und Preußen zusammengesetzten Executivausschuß an die Spitze zu stellen, eine Unmöglichkeit. Dagegen fand es dasselbe ganz in der Ordnung, wenn die beiden Großmächte je einen Repräsentanten, die mittleren und kleinen Mächte aber vier oder gar fünf bekamen. Besonders ernst nahm man es mit der Art und Weise, wie diese letzteren gewählt werden sollten, und die Sache wurde zum förmlichen Rangstreit. Eine Menge von Aenderungsvorschlägen kam zum Vorschein, ein Redner nach dem andern erhob sich, um sein Licht leuchten zu lassen und sein gutes Recht zu wahren, und bisweilen scheint man fast heftiger geworden zu sein, als die Etikette erlaubt.

Wir können die Debatte nicht im Einzelnen verfolgen, aber einige Proben daraus zu geben dürfen wir nicht unterlassen.

Der Herzog von Nassau hat einen Antrag gestellt, welcher nur die Kleinheit des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, nicht aber zugleich die wichtige Thatsache berücksichtigt, daß dessen Landesherr den Titel einer Königlichen Hoheit führt. Sofort erhebt sich der letztere, um — man darf wohl annehmen, mit sittlicher Entrüstung — die Erklärung abzugeben, „daß die Rücksichten auf die besondere Stellung Seines großherzoglichen Hauses und auf dessen enge gleichberechtigte Verbindung mit dem verwandten Hause von Mecklenburg-Schwerin es Ihm völlig verbieten müßten, auf den Vorschlag S. H. des Herzogs von Nassau, der Ihn in eine andere Kategorie als Seinen Herrn Better

von Schwerin versehen würde, einzugehen, Er Sich vielmehr in der Nothwendigkeit befinden würde, gegen diesen Vorschlag, falls demselben Folge gegeben werden wollte, den entschiedensten Protest einzulegen."

Baden hat (in der fünften Sitzung) „ausführlich den Anspruch des badischen Staates, in der von Sachsen und Nassau beantragten fünften Gruppe eine seiner Bedeutung und Volkszahl angemessene Vorzugsstellung zu erhalten begründet“, und „dieser Anspruch in der hohen Versammlung vielseitige Anerkennung gefunden“, obwohl er gegen das Princip verstößt, nach welchem Preußen und Bayern im Directorium gleichgestellt sind. Dagegen legt die hannoversche Majestät den kräftigsten Protest ein, indem sie erklärt: daß Sie Sich nicht davon Rechenschaft zu geben wüßten, warum in einer einzelnen Gruppe den Größenverhältnissen und dem Bevölkerungsmaßstabe eine so große Bedeutung beigelegt werden solle, nachdem dieses Princip doch nicht im Ganzen und Allgemeinen dem sächsischen Antrage zu Grunde gelegt sei, vielmehr für die Anordnung dieses Antrages die Rangverhältnisse den Anhaltspunkt dargeboten hätten. S. M. hätten die Hand zur Einigung gereicht, wenn aber jetzt zu Gunsten Badens auf Grund der Bevölkerungszahl eine bevorzugte Stellung innerhalb einer der Gruppen beansprucht werde, so könnten S. M. nicht darüber hinwegsehen, daß der sächsische Antrag die drei Königreiche innerhalb des ganzen deutschen Bundes nicht nach diesem Maßstab behandle. In diesem Falle glaubten Sie es vielmehr Ihrem Hause und Lande schuldig zu sein, zu verlangen, daß drei Königen zwei Stellen im Directorium zugestanden, somit eine siebente Directorialstelle errichtet würde, und Sie müßten Sich vorbehalten, hierauf Ihren Schlußantrag zu richten“.

Weit weniger Ernst und Eifer wird bei der Discussion der eigentlichen Haupt- und Lebensfragen des Reformprojects sichtbar; und wo dies der Fall, tritt der illiberale und particularistische Geist der Majorität nur stärker hervor.

Auf den Antrag Badens, die Bewilligung der Matricularbeiträge durch die Versammlung der Bundesabgeordneten als „nothwendiges Attribut der letzteren und dringend gebotene Ergänzung des in allen Bundesstaaten geltenden constitutionellen Systems“, mit den sichersten Garantien zu umgeben, geht niemand in der Versammlung der Fürsten ein, ja Oldenburg macht vielmehr aufmerksam, „daß es nöthig sei, gegen den Mißbrauch des Bewilligungsrechts der Bundesabgeordneten eine Garantie zu schaffen“.

Ueber die Erklärung Badens in Betreff der Zusammensetzung der Versammlung dieser Abgeordneten, nach welcher das einzig den gegebenen Verhältnissen Entsprechende sein sollte, dieselbe aus directen Volkswahlen hervorgehen zu lassen, geht man mit Schweigen hinweg. Der Vorschlag des Herzogs von Koburg, die Versammlung solle aus 300 Mitgliedern bestehen, von denen der österreichische Reichsrath 75 zu wählen habe, während die übrigen zur Hälfte aus

den Vertretungskörpern, zur Hälfte aus Volkswahlen hervorzugehen hätten, wird zwar discutirt, aber schließlich von Oestreich und den vier Königreichen zurückgewiesen. „Der Grundgedanke der Reformacte,“ so meint der Kaiser, „sei der föderative, die Staaten müßten auch am Bunde in ihrer Selbstständigkeit und verfassungsmäßigen Eigenthümlichkeit erscheinen, in der Vereinigung der constitutionellen Körperschaften der Einzelstaaten am Bunde würde sich gleichsam sinnbildlich das Ganze des aus unabhängigen verfassungsmäßig regierten Staaten bestehenden Deutschlands darstellen.“ Sämmtliche Souveräne mit Ausnahme des Antragstellers geben ihre Stimmen gegen das koburgsche Amendement ab, desgleichen die Vertreter der freien Städte, die überhaupt nur hier zu sein scheinen, um das Gewicht der den Volkswünschen abgeneigten Majorität zu mehren.

In der Discussion über einen Antrag des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, nach welchem „der Kreis der Bundesgesetzgebung ein geschlossener sein und die Einführung gemeinsamer Gesetze über weitere als die in der Reformacte genannten Gegenstände nicht anders als kraft freier Vereinbarung stattfinden soll“, vertritt der Kaiser liberalere Grundsätze, indem er die Ansicht äußert, „daß es eine große Unvollkommenheit des Reformwerks sein würde, wenn man jedes Mittel des Fortschritts in der Assimilation der Gesetzgebung Deutschlands abschneiden wolle“. Aehnlich der König von Sachsen, der außerdem die königliche Hoheit von Schwerin damit zu trösten versucht, daß durch die in gewissen Artikeln des Entwurfs verlangten Majoritäten im Bundesrath und der Versammlung der Bundesabgeordneten der Autonomie der Einzelstaaten ein vollkommen hinreichender Schutz gewährt sei. Auch Hannover, desgleichen Koburg schließt sich dem Kaiser an. Vergeblich, der Großherzog hält „die Ansicht aufrecht, daß die Souveränität der Einzelstaaten zu sehr leide und in einen precären gleichsam flüssigen Zustand gerathe, wenn ihr, sobald ein bestimmtes, sei es auch hohes Stimmverhältniß im Bundesrath und Abgeordnetenhaus dafür erreicht würde, das eigne Gesetzgebungsrecht entwunden werden könnte“. Nochmals versucht der König von Sachsen zu beruhigen, und abermals umsonst. Der Großherzog erklärt, „daß dieser Gegenstand einer von den Punkten sei, von deren befriedigender Erledigung Er Seine schließliche Zustimmung abhängig machen müsse“.

Allen weiteren Sitzungen zu folgen, hieße sich einer Mühe unterziehen, die nicht auf Dank zu hoffen hätte. Eine Blumenlese mag genügen, um die begonnene Charakteristik der hohen Reformatoren deutscher Zustände zu vollenden.

In der sechsten Sitzung entwickelt der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die Meinung, daß den Bundesabgeordneten in Betreff der Matricularumlagen nur eine beratende Stimme gebühre. Oestreich, Sachsen, sogar Hannover gegen diese Ansicht. Bei der Umfrage außer den beiden Obotritenfürsten

und Weimar alle für beschließende Befugniß, worauf der schweizer Herr wieder erklärt, daß „dieser Punkt vorzugsweise zu denjenigen gehöre, von deren befriedigender Erledigung“ u. s. w. wie oben.

In derselben Sitzung will der König von Hannover den Artikel 23 dahin verbessert haben, daß die Einladungen zu den Fürstenversammlungen der Reformacte nicht von Preußen und Oestreich zugleich, sondern von dem letzteren allein ausgehen sollen.

In der siebenten Sitzung bringt der Großherzog von Oldenburg die Rede auf einen hannoverschen Antrag, der von unserm Protokollanten nur ganz kurz mit den Worten bezeichnet ist: „Es wird versucht, die Trennung der Constitution des Bundes in 1) Grundvertrag und 2) Verfassung der Grundgesetze zu motiviren“, der aber nach dem oldenburgischen Amendement zu demselben dahin geht, die Aenderung der eigentlichen Verfassung des Bundes der Bundesgesetzgebung zu entziehen und sie der einstimmigen Beschlußfassung der Fürstenversammlung zu überweisen. Der Großherzog meint, daß ein Unterschied zwischen Grundvertrag und Constitution des deutschen Bundes „nicht ohne sehr bedenkliche Consequenzen aufgestellt werden könne. Wie es sich aber auch damit verhalte, jedenfalls dürfe dem Auslande kein Recht der Einsprache gegen die innere Verfassungsentwicklung Deutschlands in irgendeiner Beziehung eingeräumt werden, und wenn allerdings die deutsche Bundesacte (wie Hannover stark betont zu haben scheint) eine europäische Sanction erhalten habe, so beziehe sich diese eben auch auf diejenigen Bestimmungen der Bundesacte, in welchen das Recht freier Ausbildung und Abänderung im Innern Deutschlands Ausdruck gefunden habe“. Der König von Hannover, offenbar unwillig über den hierin möglicherweise angedeuteten Zweifel an seinem deutschen Patriotismus, dient darauf mit der, wie wir hoffen, alle Leser überzeugenden Bemerkung\*), er „glaube nicht besser darthun zu können, daß der Wille, jede Einmischung des Auslandes in innere deutsche Angelegenheiten fern zu halten schon angestammt sei“, als indem er „daran erinnere, daß es einst, als Frankfurt zuerst von Bundestruppen besetzt worden sei, einen Souverän, König Wilhelm den Vierten gegeben habe, welcher gesagt, daß Er, der König von Hannover, es Sich Selbst, dem König von England, nicht erlauben würde, gegen jene Maßregel Einwand zu erheben“.

In der achten Sitzung, als der vom Bundesgericht und dessen Competenz in Verfassungsconflicten handelnde Artikel des östreichischen Entwurfs discutirt wurde, stellte der Kronprinz von Württemberg den Antrag, daß der Zusatz beigefügt werde: „Bei Beschwerden über Verletzungen, welche Gesetze zum Gegenstand haben, die vor dem Jahre 1863 ergangen sind, findet vor-

\*) Die Graf Vorriess bei seiner bekannten Drohung freilich noch nicht wissen konnte.

stehende Bestimmung keine Anwendung". Und der König von Sachsen trug darauf an, daß hinzugesetzt werde: „Gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassungen können durch Klageführung bei dem Bundesgericht nicht angefochten werden“. Die Absicht dieser Anträge lag an der Hand. Es galt das Capital zu sichern, welches die Staatsstreiche der Reaction nach 1849 eingebracht hatten.

Genug und zum Schluß. Was unsere Mittheilungen über die ersten drei Sitzungen, vorzüglich die über die dritte, deutlich gezeigt, trat auch in den folgenden bei jeder Gelegenheit hervor. Nur wenige von den versammelten hohen Herren hatten eine klare Vorstellung von der Nothwendigkeit geschäftlicher Formen, kaum zwei oder drei von ihnen ein deutliches Bewußtsein von dem, was die Mehrheit des politisch strebenden Theils der Nation bedarf und wünscht, die meisten waren zwar bereit, mit Oestreich eine gute Strecke zu gehen, aber nicht über die Grenze hinaus, die ihr Selbstgefühl ihnen zog, Nebensachen endlich interessirten mehr als Hauptfragen. Man mußte in der dritten Sitzung sich schon klar darüber sein, daß man mit einer wörtlichen Feststellung der Reformacte vergebens Schweiß vergießen werde, man mußte sich das mit jedem neuauftauchenden Vorbehalt in stärkerem Grade sagen, und und wenn man trotzdem weiter arbeitete, so war das bei den meisten der hohen Herren, oder, da die Minister zur Aufklärung bei der Hand waren, bei allen wohl nur artige Rücksichtnahme auf den erhabenen Convocanten und Präsidenten des Fürstentags.

Endlich aber mußte das doch einmal aufhören. Die Schlußabstimmung nahte heran. Am 28. August, dem Tage vor der neunten Sitzung, ließ der Kaiser ein zweites Promemoria vertheilen, in welchem der Wunsch ausgesprochen wurde, „daß die nunmehr bevorstehende Gesamtabstimmung von der Stärke und Macht edler Einmüthigkeit ein entscheidendes Zeugniß ablegen werde“, in welchem der Kaiser ferner erwähnte, daß nach seiner Auffassung „die Schlußabstimmung eine Entschließung der einzelnen Betheiligten darüber, ob sie angesichts des Gesamtergebnisses die zu den Specialpunkten gemachten Vorbehalte fallen lassen wollen oder nicht, voraussetze, somit nur in einer einfachen Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Gesamtergebnisses bestehen können“, und in welchem der Kaiser „ein allseitiges Einverständniß darüber voraussetzen zu können hoffte, daß der Gesamtbeschluß der Souveräne für deren Bevollmächtigte unbedingt bindend und den Ministern in keinem Fall das Recht eingeräumt sein werde, gelegentlich der Berathung der mit Vorbehalt der Ratification durch sie festzustellenden Artikel die bereits von der Fürstentagconferenz erledigten Punkte von Neuem zu discutiren.“

In der neunten Sitzung selbst trat der Kaiser mündlich für seinen Wunsch auf. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hatte unumwunden

erklärt, daß die Gesamtabstimmung das Verhältniß der einzelnen Stimmführer zu den gefaßten Beschlüssen vollständig, also mit den gemachten Vorbehalten darstellen müsse und daß ein Verzicht auf diese Vorbehalte als zu beengend für die Ueberzeugung der Einzelnen nicht gefordert werden dürfe. Darauf der Kaiser sehr entschieden: die ganze Berathung werde ihren Zweck verfehlt haben, wenn aus derselben nicht ein Werk hervorginge, welches die Theilnehmer trotz einzelner ihnen nicht erwünschter Bestimmungen anzunehmen entschlossen wären. Geschehe dies nicht, so brauchten die hier nicht vertretenen Regierungen nur darauf hinzuweisen, daß die, welche sie zum Beitritt aufforderten, ja selbst nicht willens wären, den Entwurf für sich anzunehmen. „In irgendeinem Zeitpunkte,“ so fuhr der Redner fort, „müsse die Ausscheidung derjenigen erfolgen, welche dem Entwurfe nur unter Bedingungen, die von der großen Mehrheit abgelehnt seien, zuzustimmen gesonnen wären. Komme es zu der anzuhoffenden Verständigung mit Preußen, so sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auf einzelne Vorbehalte zurückgegriffen würde; nur müßten natürlich die in der frankfurter Berathung ausgesprochenen Zustimmungen auch für die Unterhandlungen mit Preußen bindend sein.“

Das hieß kräftig, jedenfalls deutlich und beinahe drohend gesprochen. Der beabsichtigte Erfolg aber wurde dadurch nicht erreicht. Auch der Herzog von Koburg redete umsonst, wenn er sagte: Lassen wir die Specialvorbehalte doch um des Ganzen willen fallen. Sie sind ja deshalb nicht verloren; denn man wird sie in die Acten aufnehmen, und da werden sie die Einzelnen vor ihrem Gewissen und allen, die es angeht, rechtfertigen. Mit der zehnten Sitzung kam der entscheidende Augenblick. Der Kaiser stellte die Frage: „Nimmt die Versammlung das Schlussergebnis der Verhandlungen an?“ Die Antwort von 24 Regierungen war: Ja. Verneint wurde die Frage von Baden, Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Luxemburg, Waldeck und Neuß j. L. Der Kaiser fragte dann weiter: „Hält die Versammlung sich so lange an diese Beschlüsse gebunden, bis die hier nicht vertretenen Bundesglieder den ihnen mitgetheilten Entwurf entweder definitiv abgelehnt oder uns ihre Gegenvorschläge eröffnet haben?“ Antwort dieselben Ja und dieselben Nein.

In dem Satze, der mit „bis“ beginnt, lag eine bedeutungsvolle Modification der Forderung Oestreichs. In der vorhergehenden Sitzung hatte der Kaiser verlangt, die ausgesprochenen Zustimmungen müßten „natürlich“ auch für die Unterhandlungen mit Preußen bindend sein; jetzt sollten sie nur bis zur Unterhandlung mit Preußen binden. Mit dieser Veränderung aber waren die anfänglichen Absichten Oestreichs in den Brunnen gefallen, der Bund im Bunde zu Wasser geworden, die Reformacte nichts mehr als etwa eine Vorarbeit, als schätzbares oder, weil sie Fürstenarbeit, höchst schätzbares Material. Der gute Bürgermeister von Bremen, der, als die Fürsten in der zehnten Sitzung

den Beschluß gefaßt, die von ihnen noch nicht im Einzelnen berathenen Bestimmungen im Ganzen anzunehmen, im Raptus der Begeisterung den prophetischen Ausruf gethan hatte, „daß der Augenblick, wo die deutschen Fürsten (die Bürgermeister vergaß der bescheidene Herr) ihr Werk durch einen so einmüthigen Beschluß zu Ende geführt hätten, in der Geschichte Deutschlands unvergessen bleiben werde“ — wie übel hatte er sich auf das Weis-sagen verstanden! Keine Stunde verging, so folgte auf das Morgenroth welches er gesehen, mit der Schlußabstimmung, die wir oben mittheilten, schon das Abendroth.

Die am wenigsten erfreuliche Rolle spielte in dem Schauspiel, welches uns die Protokolle des Fürstentags vorsehnen, leider das von den Vertretern der freien Städte repräsentirte Bürgerthum. In allen Fragen gingen diese Bürgermeister mit der Reaction der Mehrheit gegen wirkliche Reformen, wie sie der Großherzog von Baden in unbequemster Stellung tapfer ausharrend in zahlreichen Anträgen befürwortete. Weniger entschieden trat der Fürst von Waldeck auf, der ebenfalls zur Opposition hielt. Noch weniger liberal zeigten sich die Großherzöge von Oldenburg und von Weimar und der Herzog von Koburg. Die äußerste Rechte bildeten Mecklenburg-Schwerin und Hannover.

Wir kommen zum Ende.

„Ich stimme nicht,“ so motivirte der Großherzog von Baden sein Nein bei der Schlußabstimmung, „für Errichtung eines von einzelnen Directorialhöfen zu instruirenden Bundesdirectoriums, welches ohne die Schranke constitutioneller Verantwortlichkeit seine Befugnisse auszuüben hat. Ich stimme zweitens nicht für das principielle Aufgeben des in den realen Verhältnissen begründeten und in der bisherigen Bundespraxis beobachteten Grundsatzes, daß die beiden deutschen Großmächte ein vorgängiges Einverständnis unter sich hergestellt haben müssen, bevor ein Bundesbeschluß in bestimmten, speciell zu bezeichnenden, wichtigsten Fragen gefaßt werden soll. Ich stimme drittens nicht für eine aus Delegirten zu bildende Volksvertretung, wenn auch befürwortet werden kann, von einer aus directen Volkswahlen zu bildenden Nationalrepräsentation österreichische Abgeordnete deshalb nicht auszuschließen, wenn solche, den bestehenden Verhältnissen des Kaiserstaates entsprechend, nach dem Princip der Delegation gewählt werden. Ich stimme viertens nicht für die thatsächliche Vernichtung des Zustimmungrechts der Bundesabgeordneten bei Feststellung des Bundeshaushalts durch Beschränkung deren Bewilligungsrechts auf neue, den Voranschlag der vorhergehenden Periode verändernde Budgetpositionen. Ich stimme endlich nicht für Ausdehnung der Befugnisse des Directoriums auf das Recht und die Pflicht der Ueberwachung, daß der innere Friede Deutschlands nicht gestört werde.“

Der Großherzog sprach nicht bloß für sich, nicht bloß für Baden, er pro-

testirte hier als Sachwalter des deutschen Volkes. Auch ich stimme nicht für die Reformacte, schallte es hunderttausendstimmig aus dessen Reihen, als am Ende des Schauspiels der Vorhang fiel.

### Die Afrikanerin.

Der Meister, dem wir die Hugenotten und den Struensee verdanken, ward der Welt vor nicht viel mehr als einem Jahre durch den Tod entrißen. Aber noch einmal tritt er wie ein Lebender unter uns und redet zur Menge in neuen und doch ihm nur eigenthümlichen Melodien, wie sie uns aus seinem letzten Werke, der Afrikanerin, entgegentönen. — Meyerbeer hatte bereits den Winter von 1863 auf 1864 in Paris zugebracht, um der Inszenesetzung des lange erwarteten Werkes, das jenen geheimnißvollen Titel trägt, beizuwohnen. Mit der bei ihm bekannten Aengstlichkeit überwachte er die Auswahl der geeignetesten und renommirtesten Sänger und Sängerinnen, die Abhaltung hinreichender Proben und die Anfertigung einer blendenden äußeren Ausstattung zu dieser seiner letzten großen Oper. Denn, obgleich ein Deutscher von Geburt, war er doch darin ein Franzose, daß es ihm nicht genug schien, das Kind seines Geistes nur geboren zu haben. Er glaubte es auch möglichst vor allen Zufällen schützen zu müssen, die dasselbe bei seinem Eintritt in die Welt bedrohen konnten. Und wenn er in seiner Fürsorge nach dieser Seite hin vielleicht etwas zu weit ging, so wünschen wir doch manchem deutschen Landsmanne nur eine Ader einer solchen Natur, damit er, statt bloßer Hoffnungen auf dereinstigen Nachruhm, sich auch einigen Wohlseins und Lohnes in dieser Zeitlichkeit zu erfreuen hätte.

Seine Afrikanerin sollte ihr sorgsamer Vater nicht mehr selber dem Publikum vorführen; sie ward sein künstlerisches Vermächtniß an die Nachwelt. Aber auch diesen Fall hatte unser Tondichter, mit der Voraussicht des Gründers einer Dynastie, der die von ihm stammende Linie möglichst sicher zu stellen sucht, in seine Berechnungen gezogen. Meister Féti's in Brüssel, eine als Antiquar auf classisch-musikalischem Gebiete unanfechtbare und für die Pariser darum mit einem besonderen Nimbus umkleidete Autorität, war von Meyerbeer für den Fall seines Todes testamentarisch zum Anordner der musikalischen